

BO-Nr. 5432 – 31.10.2023

*PfReg. E 1.3*

## **Dekret**

Die Ordnung über den Dienst der Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ODP) wird zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt und nachstehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 31. Oktober 2023

**+ Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

## **Ordnung über den Dienst der Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ODP-DRS)**

### **Präambel**

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC) gewährt die Diözese Rottenburg-Stuttgart den in ihrem Dienste stehenden Priestern angemessene, ihren Lebensunterhalt sicherstellende Dienstbezüge. Das Klerikerdienstverhältnis ist ein Verhältnis sui generis. Aufgrund einer Vergleichbarkeit des kirchlichen Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, insbesondere bei der Besoldung, der Beihilfe und der Versorgung, werden z.T. beamtenrechtliche Regelungen analog angewendet. Die Ordnung über den Dienst der Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart trägt der Gehorsams- und Treuepflicht der Priester sowie der Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Diözese Rechnung.

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für inkardinierte Priester, Kandidaten des priesterlichen Dienstes und der Diakone in der Vorbereitung zur Priesterweihe (Priesteramtskandidaten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg finden in ihrer jeweiligen gültigen Fassung analog Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder Besonderheiten des Klerikerdienstverhältnisses, insbesondere Regelungen des CIC, entgegenstehen oder mit der Eigenart des Priesterstatus unvereinbar sind.
- (3) Für Weltpriester, die im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen, aber ihr nicht inkardiniert sind, gelten der Vierte Teil – Versorgung und der Fünfte Teil - Beihilfe sowie die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit dieser Ordnung nicht. Bei ihnen erfolgt die Vergütung und Altersversorgung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach deutschem Recht mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge in Höhe des Arbeitgeberanteils für die Beschäftigten nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS). Die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge mit Ausnahme der Beiträge zur Krankenversicherung und

Pflegeversicherung werden dabei durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Form einer dem Weltpriester zu gewährenden steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Zulage übernommen. Ein Anspruch auf Beihilfe besteht nicht. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und die Zahlung eines Krankengeldzuschusses erfolgt in analoger Anwendung der für die Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden AVO-DRS in der jeweils gültigen Fassung. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Vergütung ebenfalls anteilig ausbezahlt. Die übrigen Regelungen des Klerikerdienstverhältnisses bleiben hiervon unberührt. Es wird durch diese Regelung kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet. Die AVO-DRS gilt mit Ausnahme der in dieser Ordnung benannten vergütungsrechtlichen Vorschriften nicht. Grundlage für die Vergütung ist die jeweils geltende Priesterbesoldungstabelle sowie die für die inkardinierten Priester geltenden Regelungen zur Festsetzung der Stufe.

- (4) Für Ordensgeistliche gelten die Regelungen für Ordensgestellungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Regelungen des Gestellungsvertrags mit dem Orden. Die §§ 14, 15, 16 dieser Ordnung sowie Regelungen anderer Ordnungen, welche explizit Ordensgeistliche einschließen, gelten ebenfalls.

## **§ 2**

### **Allgemeine Zuständigkeiten**

Sofern bei den Ermessungsentscheidungen kein konkreter Entscheidungsbefugter (z. B. Hauptabteilungsleitung) benannt ist, entscheidet der Diözesanverwaltungsrat. Unberührt davon bleibt das Entscheidungsrecht des Diözesanbischofs sowie die Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie der Personalkommission.

## **§ 3**

### **Meldepflichten**

- (1) Jeder Priester und Priesteramtskandidat, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, der Abt. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle im Bischöflichen Ordinariat unverzüglich den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung im Sinne von § 7 und § 26 Absatz 1 dieser Ordnung aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung nachzuweisen.
- (2) Kommt ein Priester oder Priesteramtskandidat der in Absatz 1 genannten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, so erfolgt die Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein inländisches Konto.

## **§ 4**

### **Sonderfälle**

In begründeten Fällen kann das Bischöfliche Ordinariat eine von dieser Ordnung abweichende Regelung treffen.

## **§ 5**

### **Ausscheiden**

Mit der Entlassung aus dem priesterlichen Dienst verwirkt der Priester seine Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgung aus dieser Ordnung und wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

## **Zweiter Teil Besoldung**

### **§ 6**

#### **Anspruch auf Besoldung**

- (1) Die Priester, die der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind und in ihrem Dienst stehen, haben Anspruch auf Besoldung.
- (2) Priestern, die der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind, jedoch nicht in ihrem Dienst stehen, kann Besoldung nach diesem Gesetz gezahlt werden. Hierüber entscheidet die zuständige Hauptabteilungsleitung.
- (3) Priesteramtskandidaten erhalten eine Ausbildungsbesoldung nach § 12 dieser Ordnung.
- (4) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem der Priester in den Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernommen wird. Diakone, die für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Priester geweiht werden, erhalten Besoldung ab dem Tag ihrer Priesterweihe. Alumen, die für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Diakon geweiht werden, erhalten die Besoldung ab dem Tag der Diakonenweihe.
- (5) Der Anspruch auf Besoldung endet, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes dauernd untersagt ist. Er ruht, wenn der Priester ohne Dienstauftrag beurlaubt wird, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

### **§ 7**

#### **Anrechnung auf die Besoldung**

- (1) Auf die Besoldung des Priesters und des Priesteramtskandidaten wird angerechnet:
  - a) eine Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung; § 108 Absatz 4 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg gilt entsprechend,
  - b) eine Leistung aus einer Versorgung, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn ein Priester oder ein Priesteramtskandidat ohne Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats auf diese Leistungen verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. In diesen Fällen erfolgt die Anrechnung nach billigem Ermessen. Beträge bis zu einem Viertel des Grundgehalts (incl. des früheren Ortszuschlags der Stufe 1) werden nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird das ungekürzte Grundgehalt zu Grunde gelegt. Das Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Härtefällen eine abweichende Entscheidung zu Satz 1 treffen.
- (3) Den Erben eines verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Besoldung, bei nicht-inkardinierten Priestern die Vergütung des Verstorbenen.

### **§ 8**

#### **Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung**

Die Funktionen der Priester sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen, dabei ist von dem überwiegenden Dienstauftrag auszugehen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Zur Feindifferenzierung der Ämtereinstufung können Zulagen gewährt werden. Näheres hierzu regelt § 10 dieser Ordnung.

**§ 9****Bestimmung des Grundgehalts**

- (1) Das Grundgehalt des Priesters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Die Ämter und ihre Besoldungsgruppen werden in der Besoldungsordnung A und in der Besoldungsordnung B als Anlage geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen entsprechen den Landesbesoldungsordnungen A und B.
- (2) Wird dem Priester eine Dienstwohnung mietfrei zur Verfügung gestellt, vermindert sich das Grundgehalt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem Ortszuschlag der Stufe 1 nach dem Stand vom 30. Juni 1997 der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz und wird analog angewendet. Er erhöht bzw. vermindert sich um den entsprechenden Vomhundertsatz der regelmäßigen Anpassung der Dienstbezüge.
- (3) Nicht-inkardinierte, studierende Priester erhalten, sofern das Studium aus Sicht der zuständigen Hauptabteilungsleitung im dienstlichen Interesse liegt, 50 % der Vergütung ihrer Besoldungsgruppe.

**§ 10****Zulagen**

- (1) Zulagen sind grundsätzlich widerruflich und grundsätzlich ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.
- (2) Zulagen werden nicht nebeneinander gewährt; es wird die jeweils betragsmäßig höchste Zulage gewährt.
- (3) Die Strukturzulage richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Das Bischöfliche Ordinariat kann generell oder im Einzelfall weitere Stellenzulagen festsetzen, dabei ist gleichzeitig über die Ruhegehaltfähigkeit zu entscheiden. Ferner ist zu regeln, ob eine Ausnahme von Absatz 2 dieses Paragraphen zugelassen wird.
- (5) Wechselt ein Priester von einem Amt mit höherem Endgrundgehalt in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt und verringert sich dadurch seine Besoldung, bei nicht-inkardinierten Priestern seine Vergütung, erhält er eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zu seinen bisherigen Bezügen.
- (6) Die Zulage nach Absatz 5 verringert sich bei Erhöhungen des Grundgehalts, durch Aufsteigen in den Erfahrungsstufen sowie durch das Erreichen eines höheren Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge, bei nicht-inkardinierten Priestern der Vergütung zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages.
- (7) Pensionären wird beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls die entsprechende Zulage nach § 10 dieser Ordnung i. V. m. der entsprechenden Anlage gewährt. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Versorgungshöhe.
- (8) Bestimmt sich die Vergütung eines nicht-inkardinierten Priesters gemäß § 9 Absatz 3 dieser Ordnung wird eine jederzeit widerrufbare Studienzulage in Höhe von 200 € brutto gewährt.

**§ 11****Zuschuss**

Bei Einstellung einer Pfarrhaushälterin nach der Ordnung für den Dienst der

Pfarrhaushälterinnen erhalten der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardinierte Priester, deren Erfahrungsstufe niedriger als Stufe 7 ist, einen Zuschuss in Höhe der Differenz ihres Grundgehalts zum Grundgehalt der Erfahrungsstufe 7 ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe. Der Zuschuss ist nicht ruhegehaltfähig.

## § 12

### **Ausbildungsbesoldung**

- (1) Priesteramtskandidaten erhalten eine Ausbildungsbesoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag des Eintritts in das Priesterseminar und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Priesteramtskandidat aus der Ausbildung ausscheidet.
- (2) Für Priesteramtskandidaten, die während ihrer Ausbildung ein weiteres Studium ableisten, kann die Gewährung der Ausbildungsbesoldung von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Ausbildungsbesoldung ist in der Anlage zu diesem Paragraphen geregelt.
- (4) Die Ausbildungsbesoldung kann um bis zu 50 % gekürzt werden, wenn sich die Ausbildung aus einem von dem Priesteramtskandidaten zu vertretenden Grunde verzögert.
- (5) Von der Kürzung ist in besonderen Härtefällen abzusehen. Hierüber entscheidet die zuständige Hauptabteilungsleitung.
- (6) Die Kürzung ist auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung der Ausbildungszeit zu beschränken.

## § 13

### **Dienstwohnung, Mietwertzulage und Personalunterkunft**

- (1) Priestern und Priesteramtskandidaten, die nach dieser Ordnung besoldet werden, wird in der Regel eine mietfreie Dienstwohnung oder eine Personalunterkunft zugewiesen. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann Richtlinien über Lage, Größe, Ausstattung, Kostenverteilung und Vermietung bzw. Untervermietung von Dienstwohnungen erlassen.
- (3) Wird einem Priester oder einem Priesteramtskandidaten eine mietfreie Dienstwohnung oder eine Personalunterkunft zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, diese zu beziehen.
- (4) Führt bei einer Dienstwohnung die gesetzlich vorgeschriebene Versteuerung des Mietwerts zu einer überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastung, kann eine Mietwertzulage gezahlt werden. Diese wird vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.
- (5) Priester, die in der Kategorielseelsorge tätig sind und für die keine Dienstwohnung vorhanden ist oder innerkirchlich besorgt werden kann, können ihre eigene Wohnung am Ort als Dienstwohnung benutzen. Die Diözese bezahlt die Mietkosten in Höhe der ortsüblichen Miete unter Zugrundelegung der in den Pfarrhausrichtlinien vorgegebenen qm-Zahl. Die Regelung über Nebenkosten, Betriebskosten, Schönheits- und Kleinreparaturen gelten entsprechend. Ob zur Erledigung der Dienstaufgaben weitere Räume zur Verfügung gestellt werden, wird im Einzelfall durch die zuständige Hauptabteilungsleitung entschieden. Can. 533 CIC bleibt unberührt.

## § 14

### **Annahme von Geschenken, Vermächtnissen und Erbschaften**

- (1) Geschenke im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Priesters gelten in der Regel als der Kirchengemeinde (bzw. der Institution, in deren Verantwortungsbereich der

Priester tätig ist) gegeben (vgl. can. 1267 § 1 CIC).

- (2) Die Annahme von Geschenken, Vermächtnissen und Erbschaften, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Priesters diesem privat und nicht der juristischen Person, für die er tätig ist, gegeben werden, müssen ab einem Wert von 500 € durch die jeweils zuständige Hauptabteilungsleitung des Bischöflichen Ordinariats vorab genehmigt werden.
- (3) Geschenke im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Priesters sind nach den geltenden steuerrechtlichen und ggf. sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der Versteuerung zu unterwerfen.

### **§ 15**

#### **Nebentätigkeit**

- (1) Die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Priester ist nur mit Zustimmung durch die zuständige Hauptabteilungsleitung des Bischöflichen Ordinariats möglich (vgl. can. 286 CIC).
- (2) Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden in der Regel auf die Besoldung und Versorgung angerechnet, wenn sie die Grenze eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Sozialversicherungsrechts überschreiten.

### **§ 16**

#### **Beteiligung an Ämtern, die mit Vermögensverwaltung oder Rechenschaftslegung verbunden sind**

Für die Mitwirkung an Ämtern, die mit Vermögensverwaltung oder der Pflicht zur Rechenschaftsablegung verbunden sind (z. B. Mitwirkung in Aufsichtsräten) oder bei der Übernahme von Bürgschaften, auch wenn sie nur das Privatvermögen des Priesters betreffen, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Hauptabteilungsleitung des Bischöflichen Ordinariats (vgl. can. 285 § 4 CIC). Die Mitarbeit an karitativen und pfarrlichen juristischen Personen im Zusammenhang mit dem Dienst des Priesters (z. B. Caritasverbände, Sozialstationen, Trägergesellschaften von Kindertageseinrichtungen, Baufördervereine) ist generell genehmigt. Die Übernahme von Vollmachten für Eltern oder andere Familienangehörige ist ebenfalls generell genehmigt.

### **§ 17**

#### **Unterhaltsbeitrag**

- (1) Wird ein Priester ohne Dienstauftrag beurlaubt, nicht eingesetzt und nicht in den Ruhestand versetzt, erhält er als Unterhalt einen Unterhaltsbeitrag. Bezüge, Rente oder Versorgung durch Dritte werden angerechnet.
- (2) Bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 6 Absatz 5 dieser Ordnung kann nach Zustimmung der zuständigen Hauptabteilungsleitung für eine Zeit von bis zu 3 Monaten als Überbrückungshilfe ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.
- (3) Der Unterhaltsbeitrag berechnet sich analog § 27 Absatz 4 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg.

### **Dritter Teil**

#### **Beförderungen**

### **§ 18**

#### **Gemeindeleitung und Leitungsfunktion Kategorialeseelsorge**

- (1) Pfarrer als Gemeindeleiter nach BesGr. A 13 und A 14 sind alle auf eine

Kirchengemeinde investierten Priester, sowie Administratoren, die auf Dauer eine Gemeinde leiten. Die Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprachen (GKaM) sind diesen gleichgestellt.

- (2) Die Beförderungsfrist von BesGr. A 13 nach BesGr. A 14 beträgt drei Jahre.
- (3) Priester in der Kategorialseelsorge (z.B. Klinikseelsorge, Hochschuleelsorge, Dekanatsjugendseelsorge, Wallfahrtsseelsorge) mit Leitungsfunktion werden wie Pfarrer als Gemeindeleiter behandelt (Beförderungsfrist von BesGr. A 13 nach BesGr. A 14 nach 3 Jahren).

### **§ 19**

#### **Beförderungsfristen Priester mit Leitung nach can. 517 § 1 CIC**

- (1) Für Priester, welche nach can. 517 § 1 CIC als Moderator fungieren, gilt die Beförderungsfrist nach § 18 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (2) Priester, welchen nach can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge einer oder mehrerer Kirchengemeinde(n) übertragen ist und die nicht gleichzeitig als Moderator fungieren, erhalten ihre Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 13 und nach Ablauf der Frist nach Ziffer 2 daneben eine ruhegehaltfähige Stellenzulage gemäß Nr. 3 der Anlage zu § 9 i. V. m. § 25 PBesO in Höhe von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages der BesGr. A 13 und A 14.
- (3) Priester, welche bereits eine Besoldung nach A 14 erhalten, und denen nach can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge einer oder mehrerer Kirchengemeinde(n) übertragen wird, wird die Besoldung nach A 14 belassen, auch, wenn sie nicht gleichzeitig als Moderator fungieren.

### **§ 20**

#### **Anrechnungszeiten**

Eine Anrechnung von Vorzeiten in Ämtern der Besoldungsgruppen, aus denen ein Aufstieg nicht möglich ist, erfolgt nicht (z. B. Priester ohne 2. Dienstprüfung, Pfarrvikare).

### **Vierter Teil**

#### **Versorgung**

### **§ 21**

#### **Anspruch auf Versorgung**

Anspruch auf Versorgung haben der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardinierte Priester, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes, dienstunfähig wurden.

### **§ 22**

#### **Arten der Versorgung**

- (1) Die Versorgung umfasst:
  - a) Ruhegehalt oder
  - b) Unfallfürsorge.
- (2) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder
  - a) als Bezüge eines in den zeitweisen Ruhestand versetzten Priesters oder
  - b) als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.

- (3) Unfallfürsorge sind diejenigen Leistungen, die der Priester aufgrund eines Dienstunfalls erhält.

### § 23

#### Ruhegehalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den zeitweisen oder endgültigen Ruhestand durch den Bischof.
- (2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge analog des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg, ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Lebensalters des Priesters berechnet.
- (3) Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat das Ruhegehalt des Verstorbenen.

### § 24

#### Höhe des Ruhegehalts

- (1) Tritt ein Priester mit oder nach Vollendung seines 70. Lebensjahres sowie einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder mit einer geringeren Dienstzeit bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart, aber nach Zahlung eines Versorgungslastenausgleichs vom vorherigen Dienstherrn für die entsprechende Dienstzeit (insgesamt 25 Jahre) in den Ruhestand, erhält er, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, Versorgung analog dem Höchstsatz der für die Beamten geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Das Ruhegehalt verringert sich zur Ermittlung des Versorgungssatzes um jeweils 1 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes volle Jahr, das
- a) der Priester vor Vollendung seines 70. Lebensjahres in den zeitweisen oder endgültigen Ruhestand tritt oder
  - b) der Priester vor Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den zeitweisen oder endgültigen Ruhestand tritt oder
  - c) der Priester vom Dienst suspendiert war oder
  - d) der Priester ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn die Beurlaubung kirchlichen Interessen diene.
- (3) Im Falle des Absatz 2 Buchstaben a) findet keine Kürzung statt, wenn eine Dienstzeit von 40 Jahren bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. bei einer geringeren Dienstzeit bei der Diözese, aber nach Zahlung eines Versorgungslastenausgleichs vom vorherigen Dienstherrn für die entsprechende Dienstzeit (insgesamt 40 Jahre) ab Eintritt in das Priesterseminar vorliegt. Studienzeiten werden analogen Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg berücksichtigt.
- (4) Als Dienstzeit nach Absatz 2 Buchstabe b) werden Zeiten außerhalb der Diözese voll angerechnet, sofern die Tätigkeit im Interesse der Diözese lag und der Priester für diesen Dienst freigestellt war.
- (5) Im Falle des gleichzeitigen Vorliegens der Buchstaben a) und b) des Absatz 2 findet insgesamt eine Kürzung um 1 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes volle Jahr statt, in dem die Voraussetzungen eines der beiden Buchstaben nicht erfüllt ist.
- (6) Bei einem aus gesundheitlichen Gründen in den zeitweisen Ruhestand versetzten Priester oder Priesteramtskandidaten bemisst sich das Ruhegehalt nach dem Höchstsatz der Versorgungsbezüge analog den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Es wird für längstens



fünf Jahre gewährt, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Ist nach dieser Zeit ein erneuter Einsatz im aktiven Dienst nicht möglich, erfolgt die endgültige Zuruhesetzung. Bei endgültiger Zuruhesetzung erfolgt eine Neuberechnung des Ruhegehalts nach den Absätzen 2 bis 5.

- (7) Der Versorgungssatz nach Absatz 2 dieses Paragraphen wird entsprechend Teilzeitbeschäftigungen während der zurückgelegten Dienstzeit gekürzt. Die Zeiten als Sprachschüler stellen keine Teilzeitbeschäftigung dar.

### **§ 25**

#### **Priester in Ämtern mit besonderer Verantwortung**

- (1) Hat ein Priester ein in den Anlagen zu § 9 und § 10 genanntes Amt übernommen, dessen Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen höher ist als das des vorhergehenden Amtes und tritt in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus diesen Dienstbezügen, wenn ihm das höher bewertete Amt mindestens 2 Jahre übertragen war.
- (2) Für die in der Anlage zu § 10 Ziffer 4 – 6 (Wahlämter) aufgeführten Priester in Ämtern mit besonderer Verantwortung, die während der Ausübung dieses Wahlamtes in den Ruhestand gehen, ergibt sich die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Absatz 3 Satz 2.
- (3) Tritt ein Priester aus einem Amt mit höherem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen wieder in sein vorheriges oder in ein sonstiges Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem zuletzt bezogenen Grundgehalt (§ 7 dieser Ordnung) und gegebenenfalls der ruhegehaltfähigen Zulagen (§ 8 dieser Ordnung). Daneben ist der Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach Satz 1 und den Dienstbezügen, die in dem Amt mit höherem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen ruhegehaltfähig wären, mit einem Viertel ruhegehaltfähig, wenn dieses Amt mindestens 5 Jahre, und zur Hälfte ruhegehaltfähig, wenn es mindestens 14 Jahre ausgeübt wurde, voll ruhegehaltfähig, wenn mindestens 20 Jahre das Amt ausgeführt wurde.
- (4) Bei der Ermittlung von Zeiten nach Absatz 1 und 3 werden Anwartschaften aus einem Amt mit höherem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen mit Anwartschaften aus einem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen zusammengerechnet, wenn sich dadurch aus dem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen ein höheres Ruhegehalt ergibt.

### **§ 26**

#### **Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen**

- (1) Priester, die aufgrund einer weiteren Beschäftigung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen unselbstständigen Tätigkeit
- a) ein Einkommen beziehen oder
  - b) eine Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung erhalten; § 108 Absatz 4 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg entsprechend, oder
  - c) eine Leistung aus einer Versorgung beziehen, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat, erhalten daneben Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen.

- (2) Als Höchstgrenzen gelten für Priester im Ruhestand
- a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Einkommen: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
  - b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: das Ruhegehalt nach dem Höchstsatz der Versorgungsbezüge nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats auf Einkommen, Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung, die ihm von einem Dritten zusteht, verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. In diesen Fällen setzt das Bischöfliche Ordinariat die Höhe des Ruhegehalts nach billigem Ermessen fest.

### **§ 27**

#### **Unfallfürsorge**

- (1) Wird ein Priester oder Kandidat des priesterlichen Dienstes oder Diakon in der Vorbereitung zur Priesterweihe (Priesteramtskandidat), der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so hat er Anspruch auf Unfallfürsorge.
- (2) Die Unfallfürsorge umfasst
- a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
  - b) Heilverfahren,
  - c) Unfallausgleich,
  - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
- (3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVG BW), ausgenommen die §§ 44, 54 bis einschließlich 59 sowie 60 Absatz 3, in der jeweils geltenden Fassung analoge Anwendung. Dabei gelten Kandidaten des priesterlichen Dienstes als Beamte auf Widerruf und Diakone in der Vorbereitung zur Priesterweihe als Beamte auf Probe analog des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg.

### **§ 28**

#### **Beteiligung Dritter an der Versorgungslast**

Steht einem Priester, der zu Diensten bei einem anderen Rechtsträger freigestellt ist bzw. von einem anderen Rechtsträger dauerhaft zur Diözese wechselt oder aus dem Klerikerdienstverhältnis ausscheidet und zu einem anderen Rechtsträger wechselt, Anwartschaft auf Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, hat das Bischöfliche Ordinariat, sofern möglich, mit dem anderen Rechtsträger eine Versorgungslastenteilungsvereinbarung abzuschließen.

### **Fünfter Teil**

#### **Beihilfe**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

Die Priester, Priester im Ruhestand und Priesteramtskandidaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur

Gesundheitsvorsorge. Sie sind beihilfeberechtigt, wenn und solange sie Dienstbezüge, Unterhaltsbeihilfe oder Ruhegehalt erhalten. Besteht bereits ein Krankenversicherungsschutz erfolgt eine ergänzende Beihilfegewährung entsprechend dem Leistungskatalog der BVO. Die Beihilfeverordnung – BVO (Priester) findet keine Anwendung für Ordenspriester mit Gestellungsvertrag.

### **§ 30**

#### **Anwendung Landesrecht**

Die „Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen“ mit Anlage (Beihilfeverordnung – BVO) findet in ihrer jeweiligen Fassung analoge Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

### **§ 31**

#### **Ausschlüsse**

Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe und bei Behandlungen, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen oder den Besonderheiten des Klerikerdienstverhältnisses entgegenstehen.

### **§ 32**

#### **Zuständigkeit**

Die gemäß § 30 dieser Ordnung für anwendbar erklärten Beihilfavorschriften werden mit der Maßgabe angewendet, dass an die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Finanzministeriums Baden-Württemberg jeweils das Bischöfliche Ordinariat tritt. Das Bischöfliche Ordinariat überträgt die Zuständigkeiten für beihilferechtliche Entscheidungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW).

### **Sechster Teil**

#### **Urlaub und Arbeitszeit**

### **§ 33**

#### **Urlaub**

An jährlichem Erholungsurlaub stehen jedem Priester ausgehend von einer 6-Tage-Woche 36 Kalendertage (einschließlich 4 Sonntage) zu (vgl. CIC can. 533, § 2). Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit in großen Zusammenhängen in den Schulferien genommen werden.

### **§ 34**

#### **Freie Tage**

- (1) Jedem Priester steht wöchentlich 1 freier Tag zu. Nach Weihnachten und Ostern können je 2 freie Tage genommen werden. Diese freien Tage können weder zusammengelegt noch dem Erholungsurlaub hinzugefügt werden.
- (2) Dienstbefreiungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Exerzitien zählen nicht zum Urlaub. Es gelten die im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Regelungen betreffend der Exerzitien. Darüber hinaus erhalten Priester, die für einen mindestens vierzehntägigen, zusammenhängenden Dienst in der deutschsprachigen Pilgerseelsorge in Santiago de Compostela in Spanien eingesetzt werden, Sonderurlaub in Höhe von maximal 5 Tagen.
- (3) Abwesenheitszeiten für Wallfahrten, Studienfahrten, Freizeiten, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen, die von der Kirchengemeinde durchgeführt oder mitveranstaltet werden, werden auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn sie 7 Kalendertage übersteigen.

**§ 35****Verfahren bei Urlaub und freien Tagen**

Der Antrag auf Erholungsurlaub und Mitteilungen über Abwesenheitszeiten sind an den Dekan/unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu richten. Der Dekan/unmittelbare Dienstvorgesetzte entscheidet über den Antrag. Bei Vikaren und Pfarrvikaren entscheidet der Pfarrer und informiert den Dekan. Anträge auf Sonderurlaub sind an das Bischöfliche Ordinariat zu richten. Der Pfarrer hat seine Stellvertretung zu regeln (vgl. § 17, 19 KGO). Mit dem Schuldekan ist die Vertretung für den Religionsunterricht abzusprechen. Die Gemeinde ist über die Vertretungsregelung zu informieren.

**§ 36****Sabbatzeit**

- (1) In begründeten Fällen wird eine Sabbatzeit zur Wiederherstellung der Arbeitskraft verbunden mit einem Aufenthalt im Recollectiohaus Münsterschwarzach oder anderen geeigneten Einrichtungen unter Fortzahlung der bisherigen Besoldung gewährt.
- (2) In begründeten Fällen wird eine Sabbatzeit als qualifizierte Auszeit bei einem Stellenwechsel oder nach mindestens 12 Jahren Dienstzeit an einer Stelle unter Bezahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 17 dieser Ordnung für maximal 6 Monate gewährt. Eine Sabbatzeit nach Absatz 1 dieses Paragraphen wird hierauf nicht angerechnet.
- (3) Einzelvereinbarungen im Rahmen der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geltenden Regelungen über die Sabbatzeit sind nach Zustimmung der zuständigen Hauptabteilungsleitung möglich.
- (4) § 9 Absatz 2 (Ortszuschlag) dieser Ordnung ist mit Ausnahme des Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechend anzuwenden.
- (5) Sabbatzeit ist beim Diözesanbischof zu beantragen.

**Siebter Teil****Sonderregelung, Übergangsregelung, Verweise und Inkrafttreten****§ 37****Sonderfälle**

In begründeten Fällen kann das Bischöfliche Ordinariat eine von dieser Ordnung abweichende Regelung treffen.

**§ 38****Übergangsregelung für nicht-inkardinierte Weltpriester**

- (1) Nicht inkardinierte Weltpriester, welche nach der bisherigen Regelung (Regelungen über die Besoldung und Versorgung von nicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardinierten Priestern (NikPBesO)) Anspruch auf Besoldung und Versorgung haben, behalten den bisher erworbenen Versorgungsanspruch und werden entsprechend der bisherigen Regelung besoldet.
- (2) Die Beihilfeverordnung – BVO (Priester) gilt für nicht-inkardinierte Priester, welche bisher einen Beihilfeanspruch haben, fort.

**§ 39****Verweise auf andere Regelungen**

Auf folgende Regelungen für den priesterlichen Dienst wird exemplarisch verwiesen:

- Partikularnorm Nr. 5 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 284 CIC – Kirchliche Kleidung der Geistlichen,

- Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung),
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung),
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Ausbildungsakten,
- Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester,
- Feier der Amtseinsetzung,
- Richtlinien zu Stellenbesetzungen und Vakanzen von Pfarreien,
- Präsenzpflicht des Pfarrers,
- Applikationspflicht an Zweiten Feiertagen,
- Fahrtkostenerstattungen für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/-innen in der Gemeinde- und Kategorialeseelsorge,
- Ziffer 4 der Richtlinie zur Arbeitsplatzgestaltung der pastoralen Mitarbeiter bei den Kirchengemeinden,
- Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden,
- Leben und Mitarbeit der Pensionäre,
- Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz,
- Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen,
- Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch,
- Ausführungsregelungen zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch,
- Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch,
- Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch,
- Ausführungsregelungen zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch,
- Ordnung für den Dienst der Pfarrhaushälterinnen.

#### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sämtliche dieser Ordnung entgegenstehenden Ordnungen oder Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

#### **Anlage**

#### **zu § 9 der Besoldungsordnung für Priester**

#### **1. Landesbesoldungsordnung A**

Grundgehaltssätze ohne Ortszuschlag, mit Strukturzulage, 88 % aus BesGr. A 13:  
Vikar

Besoldungsgruppe (BesGr) A 12:

Priester ohne 2. Dienstprüfung

Besoldungsgruppe (BesGr) A 13:

Priester mit 2. Dienstprüfung oder mit als gleichwertig anerkannten Voraussetzungen (z. B. Pastoralprüfung der Diözese) als:

- a) Bischofssekretär (auch wenn Vikar)
- b) Pfarrer als Gemeindeleiter, soweit nicht in BesGr A 14
- c) Pfarrvikar
- d) Pastoraler Mitarbeiter
- e) Priester in der Kategorialseelsorge
- f) Priester in der Kategorialseelsorge mit Leitungsfunktion, soweit nicht in BesGr A 14
- g) Konviktsdirektor
- h) Repetent
- i) Subregens des Priesterseminars

Besoldungsgruppe (BesGr) A 14:

Priester in Leitungsfunktion mit 2. Dienstprüfung oder mit als gleichwertig anerkannten Voraussetzungen als:

- a) Pfarrer als Gemeindeleiter, soweit nicht in BesGr A 13
- b) Priester in der Kategorialseelsorge mit Leitungsfunktion, soweit nicht in BesGr A 13
- c) Direktor beim Katholischen Büro Stuttgart
- d) Direktor des Theologenkonvikts Wilhelmstift
- e) Ordinariatsrat
- f) Regens des Priesterseminars
- h) Direktor des Diözesancaritasverbandes
- i) Vizeoffizial, soweit nicht in BesGr A 15

Besoldungsgruppe (BesGr) A 15:

- a) Domkapitular, soweit nicht in BesGr A 16
- b) Offizial, soweit nicht in BesGr A 16
- c) Vizeoffizial, soweit nicht in BesGr A 14
- d) Domkapitular in der Funktion als Hauptabteilungsleiter soweit nicht in BesGr A 16

Besoldungsgruppe (BesGr) A 16:

- a) Domkapitular, soweit nicht in BesGr A 15
- b) Offizial, soweit nicht in BesGr A 15
- c) Domkapitular in der Funktion als Hauptabteilungsleiter soweit nicht in BesGr A 15

## **2. Landesbesoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe (BesGr) B 2:

- a) Domdekan
- b) Generalvikar, soweit nicht in BesGr B 3
- c) Weihbischof, soweit nicht in BesGr B 3

Besoldungsgruppe (BesGr) B 3:

- a) Generalvikar, soweit nicht in BesGr B 2
- b) Weihbischof, soweit nicht in BesGr B 2

Besoldungsgruppe (BesGr) B 8:

Bischof

**Anlage  
zu § 10 der Besoldungsordnung für Priester**

**Stellenzulagen**

- a) Nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14:
  - aa) Konviktsdirektor
  - ab) Repetent am Theologenkonvikt Wilhelmstift als ständiger Vertreter des Direktors
  - ac) Subregens des Priesterseminars
- b) Nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15:
  - ba) Direktor der Akademie
  - bb) Direktor beim Katholischen Büro Stuttgart
  - bc) Direktor des Theologenkonvikts Wilhelmstift
  - bd) Ordinariatsrat
  - be) Regens des Priesterseminars
  - bf) Senderbeauftragter am SWR
- c) Nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 16:
  - ca) Direktor des Diözesancaritasverbandes
  - cb) Stadtdekan
- d) die Hälfte des Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt in der Endstufe zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15:
  - da) Dekan
  - db) Sprecher des Priesterrats
  - dc) Direktor des Verbindungsbüro der Region Stuttgart
- e) ein Viertel des Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt in der Endstufe zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15:
  - stellvertretender (Stadt-)Dekan

**Anlage  
zu § 12 Besoldungsordnung für Priester  
(Ausbildungsbesoldung)**

Die Ausbildungsbesoldung beträgt monatlich

- a) für Diakone 75 % aus Besoldungsgruppe A 13 ohne Ortszuschlag, mit Strukturzulage,
- b) für Kandidaten des priesterlichen Dienstes (Alumnen) Anwärtergrundbetrag nach dem Eingangsamts der Laufbahn des höheren Dienstes.

In den Fällen der §§ 17, 27 gilt die Ausbildungsbesoldung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug.